



Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl

Landkreis Emmendingen

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.01.2011**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 18.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 1 (Steuersatz) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

§ 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird aufgehoben und wie folgt als § 12 neu gefasst:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sasbach, den 18.12.2019

Jürgen Scheiding
Bürgermeister





Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemo

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.